

Stellungnahme von Green Planet Energy

zum Vorschlag der Europäischen Kommission über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgas sowie Wasserstoff vom 15. Dezember 2021

Die Green Planet Energy eG ist eine von der Umweltschutzorganisation Greenpeace e.V. gegründete Energiegenossenschaft mit derzeit rund 200.000 Strom- und Gas-Kund*innen. Ziel der Genossenschaft mit ihren mehr als 27.000 Mitgliedern ist neben dem Angebot qualitativ besonders hochwertiger Ökoenergie-Produkte ausdrücklich auch der Einsatz für das Gelingen der Energiewende. Hierfür leistet Green Planet Energy politische und wissenschaftliche Arbeit. Über die 100-prozentige Tochter Green Planet Projects werden zudem Erneuerbare-Energien-Anlagen (EE-Anlagen) und Elektrolyseure zur Herstellung von grünem Wasserstoff gebaut und betrieben.

Vor diesem Hintergrund begrüßt Green Planet Energy eine Reformierung des europäischen Gasmarktes – eine wichtige Etappe für die Erreichung der Klima- und Energieziele der EU. Ziel des EU-Gas-Pakets ist es, die Anteile an erneuerbaren und CO₂-armen Gasen im europäischen Gasnetz zu heben und entsprechende Rahmenbedingungen zu schaffen.

Doch um EU-Klima- und Energieziele zu erreichen, muss die Abhängigkeit von fossilem Gas beendet und ein klares Ausstiegsdatum festgelegt werden. Sollten keine wesentlichen Änderungen an dem Vorschlag der Kommission vorgenommen werden, besteht die Gefahr, dass dieser wichtige Rechtsakt zu einer dauerhaften Abhängigkeit von fossilem Gas führt und somit die Klima- und Energieziele der EU gefährdet.

Der Vorschlag der Kommission zur Dekarbonisierung des Gassystems beruht auf der Annahme, dass fossiles Gas durch erneuerbare und sogenannte "dekarbonisierte" (sprich: nicht erneuerbare) Gase ersetzt werden kann. Die Herstellung von Erneuerbaren Gasen führt jedoch zu hohen Effizienzverlusten in unserem Energiesystem, deshalb ist die direkte Elektrifizierung, wo technisch möglich, immer vorzuziehen. Dies gilt insbesondere für den Wärmebereich, in dem momentan noch hohe Mengen Gas eingesetzt werden. Dementsprechend gilt es nicht nur, fossiles Gas durch erneuerbares zu ersetzen. Tatsächlich hat das Gas-Paket der Kommission das Potenzial, einen umfassenden Rahmen zu schaffen, um den Verbrauch von Gas in der gesamten EU bis 2030 erheblich zu reduzieren und bis spätestens 2035 einen vollständigen Ausstieg aus der Nutzung von fossilem Gas zu erreichen.

Green Planet Energy sieht eine große Chance in der Neufassung der beiden Rechtsakte und schlägt folgende Änderungen vor, um Europas Energiesysteme zukunftsweisend und klimafreundlich zu gestalten:

Fehlende Differenzierung zwischen erneuerbaren und „kohlenstoffarmen“ Gasen	2
Definition Grüner Wasserstoff	3
Stellung Grüner Wasserstoff.....	4

Ausstieg aus fossilen Gasen	4
Genehmigungsverfahren.....	4
Transparenz und Stärkung der Kund:innen.....	5
Klimaschutzzielkonforme Netzentwicklungspläne	5
Unabhängige Prüfung von Netzentwicklungsplänen	6
Ausnahmen von den Marktregeln	6
Bürgerenergiegesellschaften im Gassektor.....	7
Zertifizierung und Gaskennzeichnung.....	9

Fehlende Differenzierung zwischen erneuerbaren und „kohlenstoffarmen“ Gasen

Der Vorschlag definiert "kohlenstoffarme Gase" als gasförmige Brennstoffe, die eine Verringerung von Treibhausgas (THG)-Emissionen von 70 Prozent im Vergleich zu fossilem Erdgas erreichen. Als "kohlenstoffarmer" Wasserstoff gilt auch Wasserstoff, der aus nicht erneuerbaren Quellen gewonnen wird und ebenfalls eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen von 70 Prozent erfüllen soll.

Es ist unklar, welche fossilen Vergleichswerte angenommen werden und wie die THG-Minderung berechnet wird. Bis Ende 2024 soll ein delegierter Rechtsakt eine Methodik zur Bewertung der Treibhausgaseinsparungen durch "kohlenstoffarme Kraftstoffe" festlegen. Wir fordern, eine Definition mit strengen Nachhaltigkeits- und Klimaschutzkriterien direkt im Gaspaket zu verankern. Andernfalls drohen schädliche Fehlentwicklungen und der Aufbau von Gasinfrastruktur, die den Klimaschutzzielen entgegenstehen.

Bei der Definition „kohlenstoffarmer“ Gase sind folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- Alle Vorketten-Emissionen müssen in die Berechnung einbezogen werden (u.a. Emissionen bei Transport und Förderung), denn allein die Emissionen in der Produktionsanlage oder bei der Verbrennung des Energieträgers sind nicht aussagekräftig. Ohne Einbeziehung der Upstream-Emissionen sind kohlenstoffarme Gase nur auf dem Papier CO₂-arm.
- Bei Gas aus Atomstrom ist u.a. der Uranabbau mit THG-Emissionen behaftet. Auch diese Emissionen müssen einbezogen werden.
- Die herstellenden Unternehmen sind in dafür zuständig, dass das CO₂ bei der Nutzung von CCS dauerhaft eingespeichert wird, nicht in die Atmosphäre gelangt und CO₂-Lager dauerhaft überwacht werden.

Darüber hinaus ist die Definition von Biogas problematisch, da sie sich zwar auf die Nachhaltigkeitskriterien der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED) bezieht, aber dennoch Nahrungs- und Futtermittelpflanzen sowie primäre holzartige Biomasse mitzählt. Daher empfehlen wir strenge Nachhaltigkeitskriterien zu berücksichtigen, um wirklich eine nachhaltige THG-Reduktion zu erzielen.

Empfehlungen

- Differenzierung zwischen „kohlenstoffarmen“ und grünen (erneuerbare Gase aus erneuerbarem Strom) Gasen
- Definition grüner Gase als Gase aus 100 % erneuerbarer Energie
- Statt eines Delegierten Rechtsaktes zur Methode der Bewertung der THG-Einsparungen sollten die Berechnungsregeln in den Anhang der GasBM-VO aufgenommen werden
- Bei der Berechnung von THG-Emissionen von Gasen sollten Vorketten-Emissionen einbezogen werden.
- Die Gasproduzent:innen sind in der Verantwortung, das CO₂ bei Einsatz von CCS dauerhaft einzuspeichern und sicherzustellen, dass es nicht in die Atmosphäre gelangt. CO₂-Lager müssen dauerhaft überwacht werden.
- Bei Gas aus nuklearem Strom müssen die THG-Emission beim Uranabbau einbezogen werden.
- Für Biogas sollten strenge Nachhaltigkeitskriterien eingeführt werden.

Definition Grüner Wasserstoff

Green Planet Energy schlägt vor, in dem Gas-Paket auf klare Kriterien für die Herstellung von erneuerbarem Wasserstoff zu verweisen. Die Kriterien sollen in einem delegierten Rechtsakt zu Wasserstoff (Art. 27 RED II) definiert werden. Wir schlagen vor, dass die Kriterien folgende Punkte umfassen,¹ und in das EU-Gas-Paket aufgenommen werden:

- (1) Zeitgleiche Nutzung von erneuerbarem Strom
- (2) Die Zusätzlichkeit sollte nicht über das Datum der Inbetriebnahme einer Anlage definiert werden (in den gleichen 12 Monaten wie die Inbetriebnahme des Elektrolyseurs). Es sollte stattdessen sichergestellt werden, dass die Strommengen aus erneuerbaren Energien zusätzlich erzeugt und nicht doppelt gefördert werden.
- (3) Ungeförderte Strommengen statt ungeförderter Anlagen: Vor dem Hintergrund der aktuellen Ausbausituation erneuerbarer Energien und der aktuellen Marktstrukturen, ist es nicht sinnvoll, EE-Anlagen primär oder ausschließlich zur Wasserstoffelektrolyse zu bauen. Deutlich zielführender ist es, die Strommengen der einzelnen Erneuerbare-Energien-Anlagen flexibel am Strommarkt oder zur Wasserstoffproduktion vermarkten zu dürfen. Entscheidend ist dabei nicht die Finanzierung der gesamten Stromerzeugungsanlage, sondern ausschließlich, dass der zur Elektrolyse genutzte Strom ungefördert ist.

¹ Das Positionspapier der Allianz für fairen Wettbewerb im Wasserstoffmarkt vom 14.07.2021 zu Kriterien für grünen Wasserstoff (Entwurf des delegierten Rechtsakts der EU-KOM zu Art. 27 RED II) ist angehängt.

- (4) Räumliche Nähe: Um zu verhindern, dass Netzengpässe durch Elektrolyseure verstärkt werden, ist die Kopplung an Standortkriterien für die Sicherstellung des netzdienlichen Betriebs der Elektrolyseure wichtig.

Empfehlungen

- Eindeutige Definition von erneuerbarem Wasserstoff nach obenstehenden Kriterien in die Gasmarktregulierung aufnehmen

Stellung Grüner Wasserstoff

Die einzig kohlenstoffarme Art der Wasserstofferzeugung ist die Elektrolyse unter Verwendung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen. Andere Produktionswege, ob sie nun mit Kohlenstoffabscheidung und -speicherung (CCS) gekoppelt sind oder nicht, ermöglichen nur die weitere Nutzung fossiler, nicht erneuerbarer und nicht nachhaltiger Energiequellen.

Wir schlagen vor, explizit auf grüne, also komplett erneuerbare Gase, zu setzen und diese deutlich besser zu stellen als „kohlenstoffarme“ Gase (Kapitel 4). Grüner Wasserstoff sollte deutliche Privilegien bei Anschluss an die Infrastruktur und bei der Einspeisung bekommen. Insgesamt sollte eine deutliche Reduktion gasförmiger Brennstoffe und der Ausstieg eingeläutet werden.

Empfehlungen

- Der Gaseinsatz insgesamt sollte deutlich reduziert werden.
- Erneuerbare Gase, insb. Grüner Wasserstoff, sollten Privilegien bei Anschluss an Infrastruktur und Einspeisung bekommen.

Ausstieg aus fossilen Gasen

Die GasBM-RL (Art. 27.2) legt den Ausstieg aus Erdgas auf das Jahr 2049 fest. Dies hält Green Planet Energy für deutlich zu wenig ambitioniert und nicht kompatibel mit EU-Klimazielen. Das Enddatum für die Nutzung von Erdgas sollte auf 2035 vorgezogen werden und Zwischenziele definiert werden.

Empfehlungen

- Erdgasausstiegsdatum auf 2035 festlegen und konkrete Zwischenziele festschreiben

Genehmigungsverfahren

Es ist begrüßenswert, die Dauer von Genehmigungsverfahren zu vereinheitlichen (GasBM-RL, Kapitel 2, Art. 7). Hier sollte jedoch zwischen dem Bau und Betrieb von bspw. Elektrolyseuren und konventioneller Anlagen differenziert werden. Insbesondere kleinere, dezentrale Elektrolyseure gehen mit geringen Umwelteinwirkungen einher und können gut in einem schnellen Genehmigungsverfahren mit geringeren Beweispflichten bewilligt werden. Anlagen

konventioneller Energie wie Uran oder Erdgas gehen dagegen mit hohen Umwelteinwirkungen einher und sollten ausführlich und mit hoher Intensität geprüft werden. Es ist deshalb legitim, für Elektrolyseure kürzere Genehmigungsverfahren festzulegen als für Anlagen mit konventioneller Energie.

Empfehlungen

- Differenzierung zwischen komplexen Genehmigungsverfahren für Anlagen mit hohen vs. vereinfachten Genehmigungsverfahren für Anlagen mit geringen Umwelteinwirkungen

Transparenz und Stärkung der Kund:innen

Die vorgeschlagenen Änderungen zur Stärkung der Transparenz und freien Produktwahl der Kund:innen begrüßen wir grundsätzlich (GasBM-RL Kapitel 2). Die EU versucht hier aber die hochrelevanten Fragen zur Wärmewende und der damit zusammenhängenden Infrastrukturplanung auf die Kund:innen abzuschieben. Diese sind aber nicht in der Lage, durch Konsumententscheidungen die grundlegend wichtigen Änderungen im Wärmemarkt und in der Infrastruktur zu beeinflussen.

Empfehlungen

- Gasausstiegsdatum vorziehen und nicht Verbraucher:innen das Bild vermitteln, dass erneuerbare oder „kohlenstoffarme“ Gase eine zukunftsorientierte Lösung im Wärmemarkt sind

Klimaschutzzielkonforme Netzentwicklungspläne

Die integrierte Planung von Gas- und Stromnetzen (GasBM-VO Art. 29, 43 und GasBM-RL Art. 51 und 72) ist entscheidend, um Klimaneutralität zu erreichen. Eine rasche Verringerung der Emissionen setzt voraus, dass die Gas-, Strom- und Grüner-Wasserstoffnetze auf dem Grundsatz „energy efficiency first“ beruhen. Integrierte Planung und Betrieb dieser Netze erleichtert die rasche Integration eines hohen Anteils fluktuierender erneuerbarer Energien in die Energienetze, so dass fossile Reservekapazitäten überflüssig werden, und verhindert einen unverhältnismäßigen Anstieg der Netzkosten.

Das vorgeschlagene Gas-Paket unterstützt zwar die integrierte Planung durch einen gemeinsamen Szenariorahmen auf nationaler Ebene. Doch die Netzentwicklungspläne basieren auf nationalen Investitionsplänen bzw. nationalen Berichterstattungen zur Entwicklung des Wasserstoffnetzes. Die meisten nationalen Energie- und Klimapläne sind jedoch nicht ausreichend (GasBM-RL Art. 51 (2)g). Es ist daher essenziell, dass die EU-weiten Netzentwicklungspläne auch den europäischen Klimaschutzzielen entsprechen. Nur so kann gesichert werden, dass die europäischen Netzentwicklungspläne auf der Grundlage kosteneffizienter und realistischer Annahmen über die künftige Nachfrage nach gasbasierten Energieträgern entwickelt werden.

Dementsprechend sollte sich der Ausbau der Infrastruktur und Speicher an dem langfristigen Wasserstoffverbrauch und -bedarf orientieren und nicht an Produktion von fossilem Wasserstoff. Jeglicher Ausbau der Erdgasnetze sollte nur dann erfolgen, wenn die Netze und Speicher in den langfristigen Szenarien für Wasserstoff genutzt werden können.

Empfehlungen

- Europäische Netzentwicklungspläne sollen im Einklang mit den europäischen Klimaschutzzielen und Vorgaben entwickelt werden
- Die Gasinfrastruktur darf sich nicht an der Produktion von fossilem Wasserstoff orientieren.
- Jeglicher Ausbau der Erdgasinfrastruktur muss zukünftig für Wasserstoff genutzt werden können.

Unabhängige Prüfung von Netzentwicklungsplänen

Laut den Vorschlägen der Kommission verabschieden das Europäische Netz der Fernleitungsnetzbetreiber für Gas (ENTSO-G) und das neugeschaffene Europäische Netzwerk der Wasserstoffnetzbetreiber (ENNOH) alle zwei Jahre EU-weite Netzentwicklungspläne für Gas bzw. Wasserstoff (GasBM-RL Art. 72). Diese umfassen die Modellierung des jeweiligen integrierten Netzes, die Entwicklung von Szenarien und eine Bewertung der Belastbarkeit des Netzes für die nächsten zehn Jahre. Der Netzentwicklungsplan für Gas beinhaltet zusätzlich eine Europäische Prognose zur Angemessenheit des Angebots.

Hier ist jedoch eine unabhängige Aufsicht essenziell. Zudem sollten Interessenkonflikte bei der Netzplanung vermieden werden. Szenarienbildung, Kosten-Nutzen-Bewertungen, Modellierung und Planung der Gasinfrastruktur für die kommenden Jahrzehnte sollten sich auf die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse stützen und unabhängiges, interdisziplinäres Fachwissen einbeziehen, um sicherzustellen, dass sie im Einklang mit den Klima- und Energiezielen der EU und der Mitgliedstaaten stehen.

Empfehlungen

- Gewährleistung einer unabhängigen Aufsicht und Vermeidung von Interessenkonflikten bei der Netzplanung
- Die Planung, Modellierung und Szenarienbildung der Gasinfrastruktur sollten sich auf die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse stützen und unabhängiges, interdisziplinäres Fachwissen einbeziehen.
- Das Paket sollte Verfahren einführen, die die Integration der Planung von Gas-, Strom- und Wasserstoffnetzen auf EU- und insbesondere auf nationaler Ebene erleichtern.

Ausnahmen von den Marktregeln

Im EU-Gas-Paket wird ein Mechanismus für die Gewährung von Ausnahmen von den Marktregeln vorgeschlagen (GasBM-RL Art. 47 und 48), u.a. durch Ausnahmeregelungen in Bezug auf die Einhaltung der allgemeinen Tarifvorschriften, Ausnahmen bzgl. Verpflichtungen für den Zugang

Dritter oder der Unbundling-Vorschriften. Dies könnte zu einem Schlupfloch für den Bau nicht notwendiger Gas- und Wasserstoffinfrastrukturen werden. Die Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen müssen vor dem Hintergrund einer raschen Dekarbonisierung des Energiesystems und der Reduzierung der Abhängigkeiten von fossilem Gas neu bewertet werden. Ausnahmen von den Marktregeln werden auf nationaler Ebene gewährt und anschließend von der Kommission überprüft. Dieses Verfahren muss überarbeitet werden, um Transparenz und Offenheit zu gewährleisten, einschließlich öffentlicher Konsultationen, die allen Interessengruppen offenstehen und von den Behörden der Mitgliedstaaten organisiert werden.

Empfehlungen

- Überarbeitung der Bedingungen für die Ausnahmegewährung, um sicherzustellen, dass sie mit der Erreichung der Klima- und Energieziele der EU und der Mitgliedstaaten in Einklang stehen
- Gewährleistung von Transparenz durch öffentliche Konsultationen, die allen Interessengruppen offenstehen

Bürgerenergiegesellschaften im Gassektor

Die Einführung einer neuen Definition von Energiegemeinschaften bringt keinen Mehrwert

Die Förderung der Bürgerenergie im Rahmen des Clean Energy Packages und des Green Deals begrüßen wir ausdrücklich. Der Vorschlag, das Konzept der Bürgerenergiegenossenschaften aus der Elektrizitätsrichtlinie auf den Gasbereich zu übertragen, ist jedoch fehlgeleitet und irreführend.

Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften fallen bereits unter eine Reihe von Regelungen im Rahmen der RED II, die die Erzeugung von erneuerbarer Energie aus Biomethan und Biogas begünstigen. Solche Aktivitäten können im Rahmen der kürzlich verabschiedeten Klima-, Energie- und Umweltleitlinien (CEEAG) für staatliche Beihilfen unterstützt werden. So haben mehrere Mitgliedstaaten in ihren Umsetzungsprozessen die Erzeugung und Lieferung von erneuerbarem Gas als eine Aktivität aufgenommen, die von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften ausgeübt werden kann. Folglich besteht keine Notwendigkeit, das Konzept der Bürgerenergiegesellschaften in der Gasrichtlinie zu wiederholen.

Eine neue Definition von Energiegemeinschaften im Gasbereich birgt ein erhebliches Risiko der Vereinnahmung durch Unternehmen

Bürgerenergiegesellschaften sind ein innovatives Konzept, das Bürger:innen, kleine und mittlere Unternehmen und lokale Behörden in die Lage versetzen soll, sich an erneuerbaren Energien zu beteiligen und aktiv an einer erfolgreichen und demokratischen Energiewende teilzuhaben. Bürgerenergiegesellschaften sollen wirtschaftliche, soziale und ökologische Vorteile bieten und die lokale Akzeptanz erneuerbarer Energien erhöhen.

Diese Vorteile lassen sich mit dem Konzept der Gas-Bürgerenergiegenossenschaften nicht darstellen, denn:

1. Bürger:innen sind nicht in der Lage, sich selbst zu organisieren, um in den Gassektor zu investieren, so wie sie es im Stromsektor tun können, z. B. in Solar- oder Windkraftprojekte.
Derzeit gibt es nur eine Handvoll Energiegemeinschaften, die im Bereich Biogas und Biomethan tätig sind. Aufgrund der für Investitionen in Biogas/Biomethan erforderlichen Fachkenntnisse und Finanzkraft besteht die Gefahr, dass große, professionelle Energievermarkter die Szene dominieren. Insgesamt ist der Gassektor im Vergleich zum Elektrizitätssektor sehr viel konzentrierter und schwieriger zu erschließen.
2. Die Definition der Bürgerenergiegenossenschaft im Kommissionsvorschlag enthält nur schwache Bestimmungen über Beteiligung, Leitung und Kontrolle. Unternehmen jeder Größe können sich an einer Gasenergiegemeinschaft beteiligen, auch wenn sie im Gassektor tätig sind.
3. Es gibt keine Sicherheitsvorkehrungen, die gewährleisten, dass Bürgerenergiegesellschaften im Gassektor durch demokratische Entscheidungsprozesse gesteuert werden und die Erneuerbaren-Energie- bzw. EE-Gemeinschaften unter der Kontrolle der Bürger:innen bleibt. Diese Probleme treten bei EE-Gemeinschaften im Stromsektor nicht auf, da hier strengere Anforderungen an die Förderfähigkeit und die Verwaltung bestehen.

In Anbetracht der besonderen Merkmale des Gassektors wird die Übernahme der Definition von „Bürgerenergiegesellschaften“ und „Aktiven Kund:innen“ in der Gasrichtlinie nicht zu Energiegemeinschaften führen, die mit der Befähigung der Bürger:innen im Einklang stehen. Vielmehr wird der Vorschlag der Gas-Bürgerenergie vor allem für die Beteiligung (etablierter) Unternehmen an Bürgerenergieprojekten attraktiv sein. Dies würde zu einem Verlust des Vertrauens der Bürger:innen in das Konzept der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften führen.

Insgesamt wird in dem Kommissionsvorschlag den Konsument:innen über die Konzepte „Bürgerenergiegemeinschaften“ und „Aktive Bürger:innen“ die Aufgabe zugeschoben, Lösungen für eine erneuerbare Gasversorgung zu finden. Neben technischen Herausforderungen beim Anschluss von Kund:innen, die Gas verbrauchen und einspeisen sollen, liegen die Probleme im Gasbereich in der Infrastruktur und den angewandten Technologien und können nicht von den Konsument:innen gelöst werden. Es braucht eine generelle Abkehr von Gas und keine vermeintlich „grünere“ Lösung.

Empfehlungen

- Streichung der Definition und aller anderen Verweise auf Bürgerenergiegenossenschaften in der Gasrichtlinie
- Wenn Energiegemeinschaften in der Gasrichtlinie anerkannt werden sollen, sollte dies durch Bestimmungen geschehen, die die Fähigkeit von Gemeinschaften für erneuerbare Energien zur Speicherung und Einspeisung von Biomethan in das Netz und zum Eintritt in den Versorgungsmarkt stärken.

Zertifizierung und Gaskennzeichnung

Die angestrebte Zertifizierung (GasBM-RL Kapitel 2, Art. 8) und die Nutzung des Massenbilanzsystems von erneuerbaren Gasen begrüßen wir und weisen auf die Relevanz eines angemessenen, unabhängigen Audits hin.

Die Klassifizierung als „kohlenstoffarmes“ Gas ist im EU-Gas-Paket als „Gas mit 70 Prozent THG-Minderung“ definiert (s. Fehlende Differenzierung zwischen erneuerbaren und „kohlenstoffarmen“). Doch Verbraucher:innen benötigen mehr Informationen als 70-prozentige THG-Minderung. Bei der Gaskennzeichnung (Annex I 5) Offenlegung der Energiequellen) sollte folgendes beachtet werden:

- (1) Der Anteil an erneuerbaren Gasen und sowie „kohlenstoffarmer“ Gase muss jeweils separat ausgewiesen werden.
- (2) Bei den erneuerbaren Gasen sollte zudem die Herkunft angegeben werden und deutlich werden, ob es sich um Wasserstoff oder Bioenergie handelt.
- (3) Bei der Ausweisung als „kohlenstoffarm“
 - a. sollte beachtet werden, dass dies nicht CO₂-frei bedeutet.
 - b. sollten bei der Gasproduktion verursachter nuklearer Abfall und CO₂-Emissionen aus der Uranförderung und -verarbeitung einbezogen werden.
- (4) Abschließend sollte angegeben werden, ob die Gasmengen aus geförderten oder ungeförderten Anlagen stammen.

Empfehlungen:

- Bei der Zertifizierung sollte ein angemessenes und unabhängiges Audit sichergestellt werden
- Bei der Gaskennzeichnung sollten die obengenannten Punkte einbezogen werden

Carolin Dähling

Stv. Bereichsleitung Politik und Kommunikation
Green Planet Energy eG
Hongkongstr. 10
20457 Hamburg
Tel.: 040 808 110-523
E-Mail: carolin.daehling@gp.de

Valérie Lange

Referentin Energiepolitik
Green Planet Energy eG
Marienstr. 19 - 20
10117 Berlin
Tel.: +49 171 4706649
E-Mail: valerie.lange@gp.de